

Aktenzeichen: 4 AZR 225/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Oktober 1984

- 4 AZR 225/83 -

I. Arbeitsgericht

Ludwigshafen

Urteil vom 6. Juni 1977

- 7 Ca 529/75 M -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 10. Januar 1983

- 7 Sa 670/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Höhergruppierung in Fernsehanstalt

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungsordnung
ZDF vom 28. Juli 1971 VergGr. 10, 11 (Redakteur)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 225/83

7 Sa 670/82 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. Oktober 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und
Brocksiepe für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 10. Januar 1983 - 7 Sa 670/82 - wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) als Mitglied angehört, ist seit 1. September 1962 bei der Beklagten als "Redakteur mit besonderen Aufgaben" beschäftigt. Er erhielt bis 30. Juni 1971 Vergütung nach Gehaltsgruppe II A der damals geltenden Vergütungsordnung der Beklagten. Seit 1. Juli 1971 erhält er Vergütung nach der VergGr. 10 der Vergütungsordnung der Beklagten vom 28. Juli 1971 (VergO-ZDF), die zwischen der Beklagten und der RFFU vereinbart wurde.

Im Jahre 1971 war der Kläger als Redakteur in der Hauptredaktion "Unterhaltung" der Beklagten tätig. Diese Hauptredaktion ist in fünf Abteilungen untergliedert, die jeweils von einem Redaktionsleiter geführt werden, dem wiederum mehrere Redakteure unterstellt sind. Als einer dieser Redakteure war der Kläger im Jahre 1971 mit der redaktionellen Bearbeitung der Fernsehproduktion des Projektes "Glücksspirale" befaßt, das aus der Auftakt-sendung "Olympia, Olympia", 58 Werbespots und der Schlußsendung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Millionäre heute neu" bestand und auch eine Fernsehlotterie umfaßte, die u.a. der Finanzierung der Olympischen Spiele in München diente. Für diese Sendungen erhielt die Beklagte vom Nationalen Olympischen Komitee (NOK) einen Zuschuß von einer Million DM. Das NOK hatte bei der Gestaltung der Sendungen der "Glücksspirale" ein vertraglich gesichertes Mitspracherecht. Die vom Kläger im Laufe der Produktion vorgenommenen, ihrem Umfang nach zwischen den Parteien streitigen Drehbuchänderungen waren für den Regisseur der Sendung bindend. Neben dem Projekt "Glücksspirale" hat der Kläger im Jahre 1971 auch noch die Auftragsproduktion "Hofball bei Zille" redaktionell bearbeitet, die auf einer Idee des Kabarettisten Günter Neumann beruhte. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die vom Kläger 1971 tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten seinen vertraglich nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten für die Beklagte entsprachen.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Tätigkeit im Jahre 1971 habe das fünfte Tätigkeitsbeispiel der VergGr. 11 der VergO-ZDF (künstlerisch oder journalistisch leitendes Gestalten großer und anspruchsvoller Produktionen) erfüllt. Als Redakteur habe er die künstlerische Leitung der von ihm betreuten Produktionen dadurch ausgeübt, daß er z. B. den Regisseur ausgewählt und dessen Inszenierung entweder akzeptiert oder eine Änderung gefordert habe.

Bei der Gesamtproduktion "Glücksspirale" habe es sich um eine große und anspruchsvolle Produktion gehandelt, die für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufgaben und Ziele sowie den Betrieb der Beklagten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei. Das zeige sich daran, daß die Einnahmen der mit dieser Produktion verbundenen Lotterie, bei der es sich um die größte Lotterie Europas gehandelt habe, u.a. auch für die Durchführung der Rundfunk- und Fernsehübertragungen der Olympischen Spiele verwendet werden sollten. Er habe diese Produktion als verantwortlicher Redakteur mitgestaltet, die Drehbücher auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft, durch Umschreiben von ganzen Sequenzen des Drehbuchs eigene Abänderungen vorgenommen und insoweit seine Vorstellungen in den Sendungen umgesetzt. Für die Schlußsendung "Millionäre heute neu" habe im übrigen ein fertiges Drehbuch überhaupt nicht vorgelegen; vielmehr sei es von ihm zusammen mit anderen Beeiligten erst aufgebaut worden. Er habe hierbei nicht nur die Auswahl der Interpreten vorgenommen, sondern sei auch für die Zusammenstellung der Sendung verantwortlich gewesen. Er habe darüber entschieden, wie die umfangreiche Ziehung der Gewinnzahlen optisch fernsehgerecht habe dargestellt werden sollen und auch die insoweit notwendigen Gespräche mit der Lotteriegesellschaft geführt. Die Schlußsendung habe sich durch den Umfang der Sendezeit, den Zeitpunkt der Sendung sowie die Starbesetzung deutlich aus anderen Shows hervorgehoben. Der überdurchschnittliche Umfang der Sendung, die Starbesetzung, der Zweck der Sendung, Spannung und Unterhaltung miteinander zu verbinden, sowie die Beachtung von strengen Auflagen der Lotteriegesellschaft für den Ziehungsvorgang hätten an ihn als Redakteur besondere Anforderungen gestellt. Außerdem habe den besonderen Wünschen des NOK Rechnung getragen werden müssen, weshalb zusätzliche Verhandlungen notwendig gewesen seien.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Auch seine Tätigkeit für das Projekt "Hofball bei Zille" erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 11 VergO-7DF. Diese Sendung sei als große und anspruchsvolle Produktion anzusehen, da sie sich durch den Produktionsaufwand, den Umfang sowie die Sendezeit von anderen vergleichbaren Unterhaltungssendungen abheben habe. Sowohl Inhalt als auch Produktionsweise seien anspruchsvoll gewesen. Mit der Produktionstechnik des "Blue-Box-Verfahrens" habe man den Eindruck vermitteln können, als habe der Maler Zille die Dekoration für diese Sendung selbst geschaffen. In Zusammenarbeit mit dem Kabarettisten Günter Neumann sei damit eine Sendung gelungen, die in dieser Form zu diesem Zeitpunkt einmalig gewesen sei.

Die Tätigkeit für die Schlußsendung der Glücksspirale "Millionäre heute neu" sowie für die Sendung "Hofball bei Zille" habe im Jahre 1971 mehr als 50 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen.

Der Kläger verlangt von der Beklagten für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1973 die Differenzbeträge zwischen den VergGrn. 10 und 11 VergO-7DF in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 7.842,--.

Er hat demgemäß zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 7.842,-- nebst 4 % Zinsen aus DM 1.470,-- seit 11. April 1975 und 4 % Zinsen aus DM 6.372,-- seit 7. März 1978 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die vom Kläger im Jahre 1971 geleisteten Arbeiten entsprächen weder dem Oberbegriff der VergGr. 11 VergO-ZDF noch einem Tätigkeitsbeispiel dieser Vergütungsgruppe. Bei den Sendungen der "Glücksspirale" habe es sich nicht um große und anspruchsvolle Produktionen im tariflichen Sinne gehandelt. Der Kläger erfülle auch nicht das Tätigkeitsmerkmal "künstlerisch leitendes Gestalten" von Produktionen; denn er habe die Idee zu den jeweiligen Sendungen nicht allein entwickelt. Verantwortlich für das Projekt "Glücksspirale" sei der Redaktionsleiter M

gewesen. Der Kläger habe auch weder den Regisseur ausgesucht noch über die Besetzung entschieden. Mit der Produktion "Hofball bei Zille" habe der Kläger ebenfalls nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllt. Er habe für diese Sendung nicht die Alleinkonzeption entwickelt. Vielmehr habe es sich bei dieser Produktion um eine Auftragsproduktion gehandelt, bei der die gestalterische Verantwortung in aller Regel beim Produzenten liege und deswegen eine kreative Einflußmöglichkeit des Redakteurs nur beschränkt gegeben sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch Urteil vom 21. April 1982 - 4 AZR 607/79 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Verhandlung die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen.



-7-

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 7.842,-- nebst Zinsen verlangen. Denn er hat im Klagezeitraum keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 11 VergO-ZDF.

Aufgrund des ersten Revisionsurteils, an das das Berufungsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO und auch der erkennende Senat gebunden sind, kann die Klage nur begründet sein, wenn es sich bei den Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" um große und anspruchsvolle Produktionen handelte, die der Kläger künstlerisch leitend gestaltete und diese beiden Sendungen gegebenenfalls mehr als 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers im Jahre 1971 in Anspruch nahmen. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei verneint, daß es sich bei den beiden angeführten Sendungen um anspruchsvolle Produktionen handelte. Allein mit dieser Begründung ist die Klage abweisungsreif, ohne daß es dann auf die weiteren Voraussetzungen für die Klageforderung noch ankommt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufgrund Organisationszugehörigkeit des Klägers gelten für das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für das ZDF vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF) und der Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 nebst Anlage 1 (VergO-ZDF) unmittelbar und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Die Eingruppierung des Klägers richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 MTV-ZDF). Hinsichtlich der allein noch zu beurteilenden Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" kommen für eine Eingruppierung des Klägers in die VergGr. 11 VergO-ZDF folgende Merkmale dieser Vergütungsgruppe in Betracht:

Leitende und/oder publizistische oder geistig-schöpferische Tätigkeiten, die für die Aufgaben und Ziele sowie für den Betrieb des ZDF von ausschlaggebender Bedeutung sind. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick.

Redaktionstätigkeiten:

...
...
...
...

Künstlerisch oder journalistisch leitendes Gestalten großer und anspruchsvoller Produktionen (szenische Produktionen, Shows oder vergleichbare Sendungen).

Hierunter fallen u.a.:

Redaktionsleiter
Redakteure
Regisseure



Hierbei ist der Kläger nach der Senatsrechtsprechung bereits dann in die VergGr. 11 VergO-ZDF eingruppiert, wenn er die Voraussetzungen des von ihm in Anspruch genommenen Tätigkeitsbeispiels (künstlerisch oder journalistisch leitendes Gestalten großer und anspruchsvoller Produktionen) erfüllt. Da es sich aber bei dem Begriff des "künstlerisch leitenden Gestaltens" und dem Begriff "große und anspruchsvolle Produktionen" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die hier zum tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben sind, ist die Wertigkeit des tariflichen Oberbegriffs der VergGr. 11 VergO-ZDF für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe mit heranzuziehen, wie der Senat in seinem ersten Revisionsurteil näher ausgeführt hat.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter "anspruchsvoll" zu verstehen: "1. hohe Ansprüche stellend, viel verlangend, 2. unbescheiden" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 262). Im vorliegenden Fall kommt der Begriff "anspruchsvoll" nur im Sinne von "hohe Ansprüche stellend" in Betracht. Inwiefern die Produktion im Sinne des fünften Tätigkeitsbeispiels der VergGr. 11 VergO-ZDF hohe Ansprüche stellen muß, kann nach den zur Auslegung heranzuziehenden Oberbegriffen der VergGr. 11 VergO-ZDF näher bestimmt werden. Danach erfordern die Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe "ein hohes Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick". Damit wird gegenüber den Merkmalen in den Oberbegriffen der niedrigeren Vergütungsgruppen ein Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick gefordert, das das durchschnittliche Maß bei ähnlichen Produktionen (Shows)



deutlich übersteigt, wie aus dem Begriff "hohes Maß" hervorgeht. Darin liegt das Kennzeichen einer anspruchsvollen Produktion. Davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus. Wenn die Beklagte demgegenüber meint, was sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat näher erläutert hat, der Begriff der anspruchsvollen Produktion müsse mit den Aufgaben und Zielen der Beklagten in Verbindung gebracht werden und für diese von ausschlaggebender Bedeutung sein, so übersieht sie, daß dieses Merkmal von dem Begriff der "großen" Produktion abgedeckt ist, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat.

Bei dem Begriff der anspruchsvollen Produktion handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Subsumtion durch das Landesarbeitsgericht vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Landesarbeitsgericht den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1970 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger habe keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß von ihm Tätigkeiten gefordert waren, die ein hohes Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick erforderten. Wenn das Landesarbeitsgericht damit den Sachvortrag des Klägers nicht für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ausreichend hielt, um aus ihm auf ein hohes Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick schließen zu können, lag dies im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums.

Bei der Produktion "Hofball bei Zille" sieht der Kläger das besonders hohe Maß an schöpferischem Denken in der Anwendung einer neuen - für das Fernsehen typischen, weil elektronischen - Produktionstechnik auf einem neuen Gebiet. Damit werde zugleich möglich, eine bei den Filmaufnahmen entwickelte Technik auch in elektronisch aufgezeichneten Livesendungen als Stilmittel zur besonderen Gestaltung einer Sendung zu verwenden. In diesem Schritt liege deshalb mehr als nur das Anwenden bekannter Fähigkeiten und Kenntnisse einer Fachrichtung, sondern eben durch das hohe Maß an schöpferischem Denken würden hier neue Kenntnisse, die über die Produktion der einzelnen Show hinaus von Bedeutung seien, erstmals gewonnen und in die Praxis umgesetzt. Wenn das Landesarbeitsgericht aus diesen Allgemeinsätzen und pauschalen Bewertungen nicht entnehmen kann, inwiefern gerade vom Kläger ein hohes Maß an schöpferischem Denken gefordert war, ist dies wiederum revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat die neue Technik unstreitig nicht entwickelt. Er hat sie bei seiner Tätigkeit nur angewendet. Daraus allein folgt aber noch kein hohes Maß an schöpferischem Denken. Insoweit hätte der Kläger vortragen müssen, welche konkreten von ihm ausgeübten Tätigkeiten welches konkrete schöpferische Denken erforderten, das die durchschnittlichen Anforderungen an einen Redakteur bei der künstlerisch leitenden Gestaltung von Produktionen erheblich



überstieg. Hierzu fehlt ein substantiierter Sachvortrag des Klägers.

Zur Sendung "Millionäre heute neu" führt der Kläger aus, dabei habe es sich nicht nur um eine übliche abendfüllende Show gehandelt, sondern diese Produktion habe wegen ihrer Bedeutung für die Olympialotterie eine zusätzliche Bedeutung gehabt und habe demzufolge auch zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen erfordert, die bei normalen Shows nicht anfielen. Es seien Verhandlungen mit den beteiligten Sportorganisationen erforderlich geworden, wobei es darum gegangen sei, daß mehrere Spiele und die damit jeweils verbundenen Ziehungsvorgänge in die Show so einzubauen gewesen seien, daß neben dem von einer Show immer geforderten Unterhaltungszweck auch das Interesse der Lotteriegesellschaften an einer einwandfreien Ermittlung der Lotteriegewinner habe erfüllt werden können. Die gestaltende Tätigkeit des Redakteurs habe sich damit auch auf die besonders wichtige und umfangreiche Lotterieziehung erstreckt, für deren Ablauf der Kläger ebenfalls mitverantwortlich gewesen sei, so daß sich daraus auch zusätzliche Ansprüche für seine Tätigkeit herleiteten. Dies ergebe sich beispielsweise daraus, daß verschiedene Ziehungsproben von dem Redakteur hätten veranlaßt und durchgeführt werden müssen. Auch insoweit ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums ausführt, dieser Sachvortrag lasse nicht erkennen, inwiefern die angeführte Tätigkeit des Klägers ein hohes Maß an schöpferischem Denken erfordert habe, und damit den Sachvortrag des Klägers für nicht ausreichend hält, um die tarifliche Voraussetzung einer



"anspruchsvollen" Produktion zu erfüllen. Der Kläger hat insbesondere nicht vorgetragen, welche konkreten einzelnen Tätigkeiten er für die Produktion "Millionäre heute neu" ausübte und inwiefern bei diesen Tätigkeiten ein schöpferisches Denken verlangt wurde, das die durchschnittlichen Anforderungen für einen Redakteur bei der künstlerisch leitenden Gestaltung von Produktionen erheblich überstieg. Das Landesarbeitsgericht weist hierzu auch darauf hin, daß der Kläger es unterlassen habe vorzutragen, welche Verhandlungen er mit den Sportorganisationen zu führen hatte und inwieweit seine Tätigkeit in besonderem Maße schöpferisches Denken erforderte, die Show so zu gestalten, daß sie im Vergleich zu anderen Shows nicht an Unterhaltungswert verlor.

Da das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei die Produktionen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" nicht als anspruchsvolle Produktionen angesehen hat, kann der Kläger mit seiner Tätigkeit bei diesen beiden Produktionen nicht die Merkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllen. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob und inwiefern er mit seiner Tätigkeit die weiteren Anforderungen der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllte.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Polcyn

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)